

tennutzung zu beteiligen. Die Verfahrenskosten bei Mietaufhebungsklagen wegen E. werden grundsätzlich dem Vermieter auferlegt, sofern das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Prozeßparteien nicht unzumutbar ist. Darüber hinaus kann der Vermieter verpflichtet werden, dem Mieter die Kosten des Umzugs sowie die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten. Auch wenn sich Vermieter und Mieter außergerichtlich über einen Auszug des Mieters wegen E. des Vermieters geeinigt haben, kann der ehemalige Mieter vom ehemaligen Vermieter Erstattung der Umzugskosten und der mit dem Umzug verbundenen notwendigen Aufwendungen verlangen und - falls erforderlich - nach vollzogenem Umzug auch einklagen. Der wegen E. des Vermieters freiwillig ausziehende Mieter soll nicht schlechter gestellt werden als der Mieter, der im Ergebnis einer E.klage seine Wohnung aufgeben muß.

eigener Haushalt - selbständiges Wirtschaften von Werktätigen in einer eigenen Wohnung oder in eigenen Räumen innerhalb einer Wohngemeinschaft. E. H. besteht demzufolge unter anderem auch dann, wenn eine Mutter mit Kind oder junge Eheleute innerhalb der elterlichen Wohnung ein eigenes Zimmer bewohnen und selbständig wirtschaften. Das Vorhandensein eines e. H. ist neben weiteren Bedingungen Voraussetzung für den Anspruch auf einen / Hausarbeitstag, auf verkürzte gesetzliche / Arbeitszeit und auf erhöhten / Grundurlaub. Bei Wohnungswechsel besteht Anspruch auf / Freistellung Von der Arbeit auch dann, wenn der e. H. erst durch den Umzug begründet wird.

eigenhändiges Testament - von einem volljährigen Bürger persönlich mit der Hand geschriebene und unterschriebene Erklärung darüber, auf wen im Fall seines Todes sein / Nachlaß übergehen soll. Die Niederschrift soll Ort und Datum enthalten, um später Zeitpunkt und Umstände der Errichtung des e. T. nachprüfen zu können (§385 ZGB). Um die Erklärungen im e. T. möglichst eindeutig und klar zu formulieren, kann juristische Beratung in Anspruch genommen werden, z.B. im / Staatlichen Notariat oder bei einem / Rechtsanwalt. Das e. T. kann an einem beliebigen Ort aufbewahrt werden; um es vor Verlust zu sichern, kann es dem Staatlichen Notariat zur Verwahrung übergeben werden, das nach Eingang der Todesnachricht von Amts wegen für die Eröffnung sorgt. Ein nicht in Verwahrung gegebenes e. T. ist nach dem Tod des Verfassers von dem, der es besitzt oder findet, beim Staatlichen Notariat abzuliefern (§ 394 ZGB). Wirksam ist das e. T. nur dann, wenn der Verfasser zur Zeit der Errichtung handlungsfähig ist (Handlungsfähigkeit). Er muß den Text vollständig mit eigener Hand schreiben und unterschreiben; von anderen oder mit der Maschine geschriebene und nur vom Testator unterschriebene Schriftstücke sind unwirksam. Die Unterschrift muß eindeutig den Verfasser ausweisen, in der Regel deshalb Vor- und Zunamen umfassen, jedoch genügen

auch andere Bezeichnungen, wenn sie unzweideutig auf den Erklärenden schließen lassen (z.B. durch Verwandtschaftsbezeichnung wie „Euer Vater“). Der Bürger kann mit dem e. T. über sein Eigentum frei verfügen, er darf nur solche Anordnungen nicht treffen, die gesetzlichen Verboten widersprechen oder gegen die sozialistische Moral verstoßen // Testament). Er wird meist Familienangehörige oder ihm persönlich eng verbundene Personen bedenken, aber auch Betrieben und Organisationen kann er etwas zuwenden. Eine bestimmte Rücksichtnahme auf Angehörige ist nicht vorgeschrieben, allerdings räumt das Gesetz dem Ehegatten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Kindern, Enkeln oder Eltern den Anspruch auf einen / Pflichtteil ein, wenn sie durch das e. T. enterbt werden. Das e. T. sollte in erster Linie eindeutig bestimmen, wer / Erbe werden soll, bei mehreren Erben auch ihren Anteil; als weitere Anordnungen kann es / Vermächtnisse, Auflagen, Teilungsanordnungen oder die Einsetzung eines / Testamentsvollstreckers enthalten. Der Bürger kann das e. T. oder einzelne darin enthaltene Anordnungen jederzeit widerrufen oder abändern (§387 ZGB). Das kann er durch ein neues e. T. oder ein / notarielles Testament, ausnahmsweise auch ein⁷ Nottestament ausdrücklich erklären oder aber dadurch, daß er testamentarische Anordnungen trifft, die den früheren inhaltlich widersprechen. Wirksam, wenngleich nicht zu empfehlen, sind auch vom Verfasser handschriftlich vorgenommene Veränderungen und Streichungen im Text des e. T., die klar und leserlich sein müssen, damit nach seinem Tode der gewollte Inhalt des e. T. eindeutig feststellbar ist. Wichtig ist die Datumsangabe bei solchen Veränderungen, damit später festgestellt werden kann, welches die letzte und maßgebliche Willensäußerung war.

Eigenheim - Wohngebäude, das als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt ist. Der Bau von E. ist wesentlicher Bestandteil des Wohnungsbauprogramms in der DDR und wird vom Staat planmäßig gefördert. Besondere staatliche und gesellschaftliche Unterstützung erhalten Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Mitglieder sozialistischer Genossenschaften und kinderreiche Familien. Ihnen wird unter anderem auch vorrangig die / Bauzustimmung erteilt. Für den Bau von E. werden / Kredite gewährt, die durch / Aufbauhypothek gesichert werden, ebenso für Instandsetzung und Modernisierung von E. (die ebenfalls der Zustimmung des⁷ örtlichen Rates bedürfen) sowie für den Kauf von E. Steht einem B au willigen für die Errichtung eines E. kein eigenes Grundstück zur Verfügung und ist ihm auch der rechtsgeschäftliche / Grundstückserwerb nicht möglich, kann ihm ein geeignetes erschlossenes und vermessenes volkseigenes Grundstück bereitgestellt werden, an dem ihm dann ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen wird (↗